

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister; er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandswahl nach einer Liste ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nicht getrennte Wahlgänge beschließt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist schriftlich niederzulegen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere
 - a. alle Rechenschafts-, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben,
 - b. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte oder Teile der laufenden Geschäfte nach § 30 BGB einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin oder anderen Personen übertragen; die Anwendung der §§ 664 bis 670 BGB gelten entsprechend.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen; bis zu dieser Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst ergänzen. Die Geschäftsordnung des Vorstands hat diesbezüglich eine Regelung zu treffen; diese Regelung kann die Bestimmungen nach § 7, Abs.4 für die Dauer von höchstens zwölf Monaten durch ein Alleinvertretungsrecht eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB ersetzen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden; der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; die Regelungen nach § 7 gelten entsprechend.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Essen oder eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben; Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Schlußbestimmungen

1. Auf die Fristberechnungen dieser Satzung finden die Vorschriften nach den §§ 187 – 193 BGB Anwendung.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung in Kraft.

Labor für Organisationsentwicklung e.V., Essen Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Labor für Organisationsentwicklung e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Gründungsjahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie von Bildung und Erziehung. Insbesondere fördert der Verein Ansätze des werte-orientierten Managements, der sozialen Verantwortung und Organisationsethik in Feldern der Organisationstheorie, Organisationsanalyse, Organisationsentwicklung und Organisationsberatung auf der Basis interdisziplinärer fachwissenschaftlicher und praxisbezogener Entwicklungen. Gefördert werden dadurch verschiedene Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind,
 - a. wissenschaftliche Grundlagen aller beteiligten Disziplinen für Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung und Forschung zu liefern und zu publizieren,
 - b. Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Praxis und Forschung systematisch und interdisziplinär zu vernetzen,
 - c. den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis sicherzustellen und zu fördern,
 - d. Supportstrukturen für Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung und Praxis zu entwickeln, zu fördern und zu evaluieren,
 - e. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und Erfahrungen in der Praxis zu ermöglichen,
 - f. Fortbildung und Beratung zu organisieren und zu evaluieren,
 - g. Modellversuche zu entwickeln und wissenschaftlich zu begleiten,
 - h. Rahmenpläne, Curricula und Module für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu konzipieren, zu erproben, zu organisieren und zu evaluieren,
 - i. Einrichtungen zur Förderung der oben genannten Ziele zu entwickeln, einzurichten, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
 - j. unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Freiheit und der gesellschaftlichen Verantwortung zur Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft beizutragen und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ökologischer, sozialer und wirtschaftlich nachhaltiger Entwicklung anzustreben.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein mit regionalen, überregionalen und internationalen Institutionen, Organisationen und Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung, aus Politik und Verwaltung, sowie aus Wirtschaft und Kultur kooperieren. Die Inhalte und Arbeitsformen dieser Kooperationen orientieren sich dabei an den Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten gleichermaßen. Darüber hinaus will der Verein dazu beitragen, Menschen zum lebenslangen Lernen zu motivieren. Im Rahmen der Kooperation mit internationalen Partnern soll der Verein seine Maßnahmen darauf ausrichten, die Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern und den Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland zu fördern und der Völkerverständigung zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

§3 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Der Verein kann sich wirtschaftlich betätigen, wenn diese Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung dazu dient, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen, und diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können. Der Verein hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb nicht zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der Satzungszwecke unvermeidbar ist.
6. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Abs. 6 AO zuführen, wenn dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
7. Die Bildung einer freien Rücklage nach § 58 Abs. 7 (a) AO ist zulässig.
8. Nicht zur Anwendung kommt § 181 BGB.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt und die satzungsmäßigen Bestimmungen anerkennt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung entscheidet. Die Säumigkeit von Beitragschulden ist eine Pflichtverletzung nach § 4 Abs. 6 Satz 1. Die Beitragsordnung kann höhere Beiträge für juristische Personen vorsehen, sie kann außerdem in geeigneten Fällen auf Antrag Beiträge teilweise erlassen und Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten enthalten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern keine andere Frist genannt ist. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat; dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss stehen dem betreffenden Mitglied sinngemäß die in § 4, Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Während des Widerspruchsverfahrens ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds nach § 6, Abs. 2 Satz 2. Beitragsschulden entfallen nicht.
7. Die Mitglieder des Vereins haften für alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nur insgesamt im Umfang des vorhandenen Vereinsvermögens sowie ihrer etwaigen rückständigen Beiträge.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie findet in der Regel einmal jährlich statt und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Auf der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmübung einer juristischen Person ist in der Mitgliederversammlung durch den jeweiligen Vertreter durch geeignete Unterlagen zu belegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auf elektronischem Weg, beispielsweise via e-mail, zugesandt werden, sofern das Mitglied diesem Verfahren nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt; die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Zeit nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - b. Entscheidungen in wichtigen Fragen der Vereinstätigkeit,
 - c. Wahl eines Vorstands nach Maßgabe dieser Satzung,
 - d. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - e. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
8. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder einer Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit. Jede Satzungsänderung, welche die Vereinszwecke oder die Finanzen betrifft, ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, es ist von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit oder aber einzelne Gäste zugelassen werden.